

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23.05.2012 sind die Friedhofsgebühren - insbesondere auch aus Gründen der Gebührengerechtigkeit - zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben laufend neu zu kalkulieren. Die Kalkulation ist von der Kanzlei für steuerliche Beratung - Frau Dr. Lucassen - erstellt worden. Die wesentlichen Eckpunkte der Kalkulation werden in der Sitzung vorgestellt.

### **1. Änderung der Friedhofssatzung**

Eine Änderung des § 8 (5) der Friedhofssatzung ist aufgrund des am 01.10.2014 in Kraft getretenen Bestattungsgesetzes NRW erforderlich geworden. In § 8 (5) sind die Bestattungsfristen gem. der Änderung des § 13 des Bestattungsgesetzes einzupflegen. Redaktionelle Ergänzungen ergeben sich in den §§ 13 (2), 17 (1) sowie 22 (2) und neu 22 (3). Eine Synopse zu den Änderungen der Satzung liegt dieser Vorlage bei. - **Anlage 1** -.

Die Änderungssatzung liegt ebenfalls als Entwurf bei.

### **2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Die einschlägigen rechtlichen Vorschriften machen den Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung erforderlich, da auf Grundlage der Kommunalverfassung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen der Stadt Meckenheim Benutzungsgebühren zu erheben sind, vgl. § 77 Gemeindeordnung NRW i. V. m. §§ 4 Abs.1 Bestattungsgesetz NRW, 6 - 8 Kommunalabgabengesetz NRW.

Nach diesen Regelungen haben Gemeinden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit „dieses vertretbar und geboten“ ist. Damit sollen die Kommunen angehalten werden, die Möglichkeiten zur Erhebung von Gegenleistungen vollumfänglich auszuschöpfen, bevor die Allgemeinheit der Steuerzahler zu diesen Lasten herangezogen wird.

Bei der Entscheidung des Rates ist dabei die wirtschaftliche Situation der Kommune gegen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner abzuwägen. Ziel muss es deshalb sein, die Friedhofsgebühren entsprechend der Kalkulation wahlweise gem. **Anlage 2** oder gem. **Anlage 3** anzupassen.

Der Entwurf der Änderungssatzung wird je nach Beschluss mit den entsprechenden Nutzungsgebühren ergänzt. Der Entwurf liegt dieser Vorlage bei.

Sofern die Gebührenanpassung nach Anlage 3 beschlossen wird, wird das Inkrafttreten der Änderungssatzung entsprechend auf die Jahre 2015 und 2016 ergänzt werden.